

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den

Bachelor - Studiengang "Software- und Internettechnologie"

vom 4. Dezember 2002

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 und 53a Abs. 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 27. November 2002 die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 4. Dezember 2002.

Inhaltsverzeichnis

- § 1: Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad**
- § 2: Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**
- § 3: Art und Aufbau der Bachelor-Püfung, Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung**
- § 4: Prüfungsausschuss**
- § 5: Aufgaben des Studienbüros**
- § 6: Prüfer und Beisitzer**
- § 7: Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**
- § 8: Arten der Prüfungsleistungen**
- § 9: Abschlussarbeit**
- § 10: Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 11: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 12: Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**
- § 13: Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 14: Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 15: Betriebspraktikum**
- § 16: Bildung der Gesamtnote und Zeugnis, Zusatzprüfungen**
- § 17: Urkunde**
- § 18: Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**
- § 19: Einsicht in Prüfungsakten**
- § 20: Inkrafttreten**

§ 1: Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in Informatik auf dem Gebiet der "Software- und Internettechnologie". Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin¹ die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge der Software- und Internettechnologie überblickt.
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Computer Science" (abgekürzt: "B. Comp. Sc.") verliehen.

§ 2: Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt einschließlich der Prüfungen sechs Semester. Teil des Studiums ist ein Betriebspraktikum von mindestens dreimonatiger Dauer.
- (2) Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlbereich) beträgt höchstens 120 Semesterwochenstunden.
- (3) Der Studienumfang entspricht in der Regel etwa 180 ECTS-Punkten.
- (4) Die Anlage ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 3: Art und Aufbau der Bachelor-Püfung, Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades "B. Comp. Sc." besteht aus studienbegleitenden Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit. In der Bachelor-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Studiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Teilprüfungen sind in der Regel schriftlich. Teilprüfungen können nach rechtzeitiger Festlegung durch den Prüfer auch mündlich abgelegt werden.

¹ Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z.B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

- (3) Den Teilprüfungen sind ECTS-Punkte (Credit Points) zugeordnet. Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Teilprüfungen ist in der Anlage geregelt. Die Ergebnisse der Teilprüfungen und die erworbenen ECTS-Punkte werden beim Studienbüro erfasst.
- (4) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt den Erwerb von ECTS-Punkten wie in der Anlage aufgeführt voraus.
- (5) Im Rahmen der studienbegleitenden **Orientierungsprüfung** hat der Kandidat in den ersten beiden Semestern insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte zu erbringen. Werden diese ECTS-Punkte nicht bis spätestens zum Ende des dritten Semesters erbracht und nachgewiesen, so geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Im Rahmen der studienbegleitenden **Zwischenprüfung** hat der Kandidat bis zum Ende des vierten Semesters mindestens 88 ECTS-Punkte zu erbringen. Werden diese ECTS-Punkte nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erbracht und nachgewiesen, so geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Ausschlaggebend für die Feststellung der in einem Semester erworbenen ECTS-Punkte ist der Zeitpunkt, zu dem die Teilprüfungen des jeweiligen Semesters und deren Wiederholungsprüfungen erfolgt und ausgewertet sind.
- (8) Der Kandidat hat das Recht, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn er durch ärztliches Attest nachweist, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Über den bei der Meldung zur Prüfung zu stellenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.
- (9) Kandidatinnen haben das Recht, gem. § 51 Abs. 2 Nr. 10 die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes wahrzunehmen.

§ 4: Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Professoren und einem Studierenden mit beratender Stimme besteht; die Professoren müssen Beamte auf Lebenszeit sein.
- (2) Der Vorsitzende und die weiteren zwei Professoren des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für jeweils zwei Jahre bestellt; der Student wird vom Fakultätsrat auf ein Jahr bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere achtet er darauf, dass Leistungsnachweise und Teilprüfungen in den in der Prüfungsordnung

festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem Vorsitzenden übertragen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5: Aufgaben des Studienbüros

Das an der Universität Mannheim zuständige Studienbüro unterstützt den Prüfungsausschuss insbesondere bei der Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Festsetzung und Bekanntmachung der Meldefristen (Ausschlussfristen),
2. Festsetzung und Bekanntmachung der Prüfungstermine,
3. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Prüfung,
4. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
5. Mitteilung der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
6. Zulassung zu den Prüfungen,
7. Aufstellung der Liste der Prüfungskandidaten eines Prüfungstermins,
8. Führung der Prüfungsakten,
9. Aufstellung der Pläne für die Durchführung der Prüfungen und deren organisatorische Vorbereitung,
10. Anforderung der Prüfungsthemen für die schriftlichen Prüfungen bei den Prüfern,
11. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
12. Vorbereitung der Prüfungszeugnisse oder Diplome und Aushändigung derselben,
13. Vorbereitung der Prüfungsbescheide,
14. Entgegennahme von Widersprüchen.

§ 6: Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistenten, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten muss einer der Prüfer Professor sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für mündliche Prüfungen kann der Kandidat die Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht. Dem Kandidaten sind die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7: Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. an der Universität Mannheim zum Zulassungszeitpunkt im Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist,
 3. seinen Prüfungsanspruch gemäß Absatz 2 Nr. 3 nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich vor der ersten Teilprüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch und
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem Studiengang, in dem ein ganz oder teilweise die Bezeichnung "informatiker/in" enthaltender Abschlussgrad verliehen wird nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

- (3) Ist es Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 unvollständig sind,
 3. die Diplom-Vorprüfung, eine der Bachelor-Prüfung vergleichbare Prüfung oder die Diplomprüfung in einem informatischen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
4. der Kandidat sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- Eine ablehnende Entscheidung wird Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Nr. 3 Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch verloren haben auf Grund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studienganges gehört.

§ 8: Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die schriftlichen Prüfungen
 2. die mündlichen Prüfungen
 3. die Abschlussarbeit (§9)
 4. unbenotete Teilprüfungen (Scheine)
- (2) In den Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.
- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Leistungen des Kandidaten in den einzelnen Prüfungen werden durch den jeweiligen Prüfer bewertet. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Die Bewertung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Unbenotete Prüfungsleistungen (Scheine) werden in der Anlage als solche ausgewiesen und sind Bestandteil der Bachelor-Prüfung.

§ 9: Abschlussarbeit

- (1) In der Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik oder deren Anwendungen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Kandidat kann für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge machen.
- (3) Die Abschlussarbeit kann von jedem der in der Informatik oder deren Anwendungsgebieten in Lehre und Forschung tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie von den wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis nach § 50 Absatz 4 UG übertragen worden ist, ausgegeben, betreut und bewertet werden.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist mit Datum aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat innerhalb eines Monats ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält und ihm ein Betreuer zugewiesen wird. Mit der Ausgabe sind die beiden Prüfer der Abschlussarbeit zu bestellen. Ist die Abschlussarbeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablegung der letzten Teilprüfung ausgegeben oder der Antrag nach Satz 2 vom Kandidaten nicht innerhalb dieser Frist gestellt, so gilt die Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, dass der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um höchstens drei Monate verlängern.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Fertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer als Professor Beamter auf Lebenszeit der Fakultät ist und die Informatik vertritt. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Jeder Prüfer bewertet die Abschlussarbeit mit einer Note gemäß §10 Absatz 1. Die Gesamtnote der Arbeit wird in entsprechender Anwendung des §10 Absätze 2 und 3 gebildet.

§ 10: Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = *sehr gut* = eine hervorragende Leistung;
- 2 = *gut* = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = *befriedigend* = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = *ausreichend* = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = *nicht ausreichend* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der ungerundeten Noten der benoteten Teilprüfungen. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = *sehr gut*

Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = *gut*

Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = *befriedigend*

Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = *ausreichend*

Bei einem Durchschnitt über 4,0 = *nicht ausreichend*

(3) Bei der Bildung der Noten nach Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnoten der Bachelor-Prüfung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Den Notén in Absatz 1 und Absatz 2 entsprechen die folgenden ECTS-Grade:

1,0 bis 1,5:	<i>A - excellent</i>
über 1,5 bis 2,0:	<i>B - very good</i>
über 2,0 bis 2,5:	<i>C - good</i>
über 2,5 bis 3,5:	<i>D - satisfactory</i>
über 3,5 bis 4,0:	<i>E - sufficient</i>
über 4,0 bis 5,0:	<i>F – fail</i>

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Grade mit ⁺ bzw. ⁻ gebildet werden.

§ 11: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem

Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Bei Fristüberschreitungen steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12: Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Teilprüfungen sind bestanden, wenn ihre gemäß § 10 ermittelte Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Werden Teilklausuren geschrieben, so ist Voraussetzung für das Bestehen der Teilprüfung, dass in jeder Teilklausur mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, und alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (3) Hat der Kandidat eine Teilprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder gelten sie als "nicht bestanden", erhält er hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Teilprüfung oder die Abschlussarbeit wiederholt werden kann.
- (4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 13: Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen oder Teilprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. **Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.** Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) ~~In höchstens~~ sechs Teilprüfungen ist eine zweite Wiederholung zulässig.
- (3) Die Abschlussarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 9 Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 14: Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem informatischen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-PfÜfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Teilprüfungen oder die Abschlussarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums an der Universität Mannheim im wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an deutschen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15: Betriebspraktikum

- (1) Das Betriebspraktikum hat eine Dauer von mindestens drei Monaten und findet in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit statt. Es kann in zwei Teilschnitten abgeleistet werden.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (3) Die Arbeit im Rahmen dieses Praktikums soll in einem Praktikumsbericht

dokumentiert werden, der alle Teilabschnitte enthalten soll. Der Praktikumsbericht ist bei einem Prüfer der Fakultät zur Bewertung einzureichen. Der Praktikumsbericht wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen geschehen. Der Praktikumsbericht kann einmal wiederholt werden.

§ 16: Bildung der Gesamtnote und Zeugnis, Zusatzprüfungen

- (1) Die Gesamtnote ist das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der ungerundeten Noten der benoteten Teilprüfungen.
- (2) Unbenotete Teilprüfungen müssen bestanden sein und sind in der Anlage ausgewiesen.
- (3) Sind alle Prüfungsleistungen mit der Note 1,5 oder besser bewertet worden, so wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Der Kandidat kann sich in höchstens zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Zusatzprüfung unterziehen. Die Ergebnisse werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, bleiben aber bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 17: Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Computer Science" beurkundet wird.
- (2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18: Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt,

ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungsergebnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungsergebnis ist auch die Urkunde zur Bachelor-Prüfung einzuziehen, wenn die Prüfung wegen einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19: Einsicht in Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20: Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Software- und Internettechnologie vom 22. Oktober 2001 (Bekanntmachungen des Rektorats 24/2001 vom 31. Oktober 2001) außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt :

Mannheim, den 4. Dezember 2002

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor